

dem Erfordernis, die Kampferverordnung im systematischen Zusammenhang mit anderen Regelungen auszulegen, wird die verfassungsrechtliche Problematik der mangelnden Klarheit, wann man sich aus welchem Grund als Obdachlose_r bei der Benutzung von Parkanlagen strafbar macht, noch potenziert.

Um auf den Ausgangspunkt der Abhandlung, nämlich die Vorkommnisse im Stadtpark Mitte Oktober 2013 zurückzukommen: Die Konstatierung all dieser verfassungsrechtlichen Probleme könnte den betroffenen Obdachlosen dann nicht viel nützen, wenn, was im Bereich des Möglichen liegt, der VfGH die Behandlung der Beschwerde nur unter Hinweis auf die bisherige Rsp zum Nüchtorliegen von Akten unmitteibar verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bei bloßer Androhung einer Anzeige ablehnt. Tut er dies nicht, so müsste er eigentlich, ungeachtet der notorischen Kasuistik seiner Präjudizialitätsjudikatur, die Präjudizialität der Kampferverordnung für seine Entscheidung bejahen und ein Verordnungsprüfungsverfahren einleiten.⁴⁰ Sollte dies nicht passieren, wäre an die Stellung eines Individualantrages auf Verordnungsprüfung zu denken, in dem Obdachlose ihre unmitteibare und akтуelle rechtliche Betroffenheit geltend machen und auf die Unzumutbarkeit eines Umweges über ein Beschwerdeverfahren hinweisen – dies umso mehr, als, wie bereits angesprochen, eine Bestrafung in ihrem Fall aufgrund von Mittellosigkeit in den meisten Fällen faktisch sogar in einer primären Freiheitsstrafe münden würde.

Die große Sensibilität, die der VfGH bei der Aufhebung von absoluten Betreilverboten im Jahr 2012 bewiesen hat,⁴¹ gibt jedenfalls Anlass zu Optimismus, dass es auch zu einer Aufhebung des absoluten Kampferverbotes in Wien kommen wird. Noch besser wäre es freilich, wenn es schon zuvor in Wien ein Einsehen gäbe, dass die Kampferverordnung aus den genannten Gründen dringend aus dem Rechtsbestand beseitigt bzw durch eine verfassungskonforme Regelung ersetzt werden sollte.

Ass.-Prof^a Mag^a Barbara Weichselbaum ist am Institut für Strafs- und Verwaltungsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte tätig; barbara.weichselbaum@univie.ac.at

⁴⁰ Siehe VfSlg 13.699/1994, wonach der VfGH bei der Prüfung der Frage, als was der angefochtene Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, „alle Vorschriften heranzuziehen hat, die dessen Voraussetzungen und Wirkungen betreffen“. Diese weite Umschreibung müsste auch für den Fall greifen, dass, wie hier, die Aktualifikation bereits Gegenstand des Verfahrens vor dem VwGH Wien war. Überdies hat das VwGH Wien in seiner Entscheidung ausdrücklich einen Verstoß gegen die Kampferverordnung bejaht und damit die Kampferverordnung auch angewendet.

⁴¹ Näher *Weichselbaum*, Jahrbuch Öffentliches Recht 2013 (2013) 37ff.

„Unzüchtige Umarmungen“ – Weibliche gleichgeschlechtliche Unzucht in der Zwischenkriegszeit¹

Elisabeth Greif

1. Einleitung

„Die Ursachen der scheinbaren Seltenheit der konträren Sexualempfindung beim Weibe“ lagen nach Ansicht des bekannten und einflussreichen deutsch-österreichischen Psychiaters und Sexualwissenschaftlers *Richard von Krafft-Ebing* unter anderem darin, „dass die Anomalie, falls sie zu, beischlafähnlichen² Handlungen inter feminas führt, in Deutschland nicht kriminell verfolgt wird und schon dadurch vielfach latent bleibt.“³ Ferner könnten auch konträr-sexual³ veranlagte Frauen physisch nach wie vor heterosexuellen Beischlaf vollziehen und schließlich sei der „konträr-sexuale Verkehr unter Weibern“ weniger auffällig als jener unter Männern und würde daher häufig fälschlich als „blosse Freundschaft“ gedeutet.⁴ Dem Experten *Krafft-Ebing* unterliet so ein Fehler natürlich nicht: Obwohl er für eine Abschaffung des § 129 I b des österreichischen Strafgesetzes (StG) eintrat, der „Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts“ mit bis zu fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohte, hielt er das österreichische Strafrecht, das für weibliche und männliche Unzucht gleichermaßen galt, für konsequenter als den Großteil der europäischen Gesetzgebungen, die nur mann-männliche Sexualakte bestrafen.⁵ Die „unterlassene Einbeziehung der Weiber

¹ Die Autorin dankt den Herausgeber_innen der Zeitschrift sowie *Amschel Fanhat* für wertvolle Anregungen.

² *Krafft-Ebing*, *Psychopathia sexualis mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung*¹ (1903) 279.

³ Der deutsche Psychiater *Carl Westphal* verwendete für das gleichgeschlechtliche Begehren und Empfinden, für das sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts der Begriff „homosexuell“ durchsetzte, ursprünglich die Bezeichnung „conträre Sexualempfindung“, vgl. *Westphal*, *Die conträre Sexualempfindung, Symptom eines neuropathischen (psychopathischen) Zustandes*, Archiv für Psychiatrie und Neurokrankheiten 1869, 73. *Krafft-Ebing*, ein Schüler Westphals, übernahm diese Bezeichnung.

⁴ Diese Auffassung wurde auch noch vertreten, als in Österreich im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971, BGBl 1971/273, gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Männern unter bestimmten Voraussetzungen strafbar blieb, während die Strafbarkeit der Unzucht zwischen Frauen aufgehoben wurde. Die Regierungsvorlage 1970 begründete dies damit, dass bei Frauen „(die Grenzen zwischen freundschaftlichen und Zärtlichkeitsbezeugungen, Berührungen im Zug von Hilfestellungen bei der Körperpflege udgl. einerseits und echten gleichgeschlechtlichen Akten andererseits [...] sich weitgehend der Feststellung im Strafprozess“ entzogen, 39 BGBlRK 22, GP 15.

⁵ Neben Österreich bestrafen Finnland, Schweden, die Niederlande, Griechenland sowie einige Schweizer Kantone gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Frauen; vgl. *Hirschfeld*, *Die Homosexualität des Mannes und des Weibes* (1914) 842.

unter die Strafdrohung“ beruhe auf dem Irrtum, „dass Weiber untereinander sexuell nicht deliktartig seien.“⁶ Freilich nahm *Krafft-Ebing* an, dass die strafrechtliche Bedeutung gleichgeschlechtlicher Handlungen zwischen Frauen gering sei. Auch in Österreich würden Frauen deswegen nicht belangt, da „[d]ie öffentliche Meinung [...] offenbar sexuelle Handlungen, inner feminas begangen, nur als Handlungen contra bonos mores, nicht aber contra leges“⁷ betrachte. Mit dieser Einschätzung irrite der Sexualwissenschaftler jedoch. Zwar wurde der gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Frauen im rechts- und im sexualwissenschaftlichen Diskurs nur geringe Beachtung geschenkt und lag die Anzahl der wegen Unzucht wider die Natur strafrechtlich verfolgten Frauen weit unter jener der männlichen Verfolgten,⁸ dennoch bedeutete die prinzipielle Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Akte unter Frauen eine Anerkennung weiblicher sexueller Subjektivität. Materielles Strafrecht und Strafverfahren maßen (eigenständiger) weiblicher Sexualität durchaus Bedeutung bei und kriminalisierten sie daher auch. Dieser Umstand trug im Verlauf des 20. Jahrhunderts dazu bei, dass dem Straftatbestand des § 129 I b StG immer mehr sexuelle Verhaltensweisen unterstellt wurden. Zur Erklärung gleichgeschlechtlichen Sexualverhaltens unter Frauen existierten verschiedene Ansätze. Im Strafprozess, dessen einzelne Stadien wie Anzeige, Voruntersuchung und Hauptverfahren ein Einfallstor für allgemein gesellschaftliche Vorstellungen von Devianz und weiblicher Sexualität boten, spielten diese Bilder weiblicher Konträrsexualität eine wichtige Rolle.

2. Strafbarkeit mit Tradition

Von der *Constitutio Criminalis Theresiana*⁹, dem ersten Strafgesetzbuch, das in sämtlichen Ländern der Habsburger Monarchie gültig war, bis zur so genannten „*Kleinen Strafrechtsreform*“ 1971 wies die österreichische Rechtsordnung eine ungebrochene Geschichte der Kriminalisierung der „Unzucht wider die Natur“ auf. Umfang und Auslegung der Strafnorm veränderten sich jedoch im Lauf der Zeit. Bereits das *Josephinische Strafgesetzbuch 1787*¹⁰ schränkte die Strafbarkeit der Unzucht im Vergleich zur *Theresiana* erheblich ein: Pönalisiert waren nur mehr sexuelle Handlungen von Menschen an Tieren und sexuelle Handlungen zwischen Personen desselben Ge-

⁶ *Krafft-Ebing*, Psychopathia 280.

⁷ *Krafft-Ebing*, Psychopathia 280.

⁸ Der Anteil von Frauen, die wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht strafrechtlich verfolgt wurden, lag unter 5 %, vgl. *Müller/Bleck*, „Unzucht wider die Natur“ – Gerichtliche Verfolgung der „Unzücht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren, OZG 1998, 400 (419).

⁹ *Constitutio Criminalis Theresiana* oder der Römisch-Kaiserl zu Hungarn und Böhmen etc etc Königl Apost Majestät Maria Theresia Erzhzogin zu Oesterreich etc etc peinliche Gerichtsordnung, kundgemacht am 31. Dezember 1768 und in Kraft getreten am 1. Jänner 1770.

¹⁰ Patent vom 13. Jänner 1787 (JGS Nr 611).

schlechts.¹¹ Das Strafgesetz 1803¹² sprach schließlich pauschal von „Unzucht gegen die Natur“, ohne näher zu erläutern, worin diese bestand. Das Strafgesetz 1852¹³, offiziell nur eine „Neuausgabe“ seines Vorgängers, die alle bis dahin gemachten Ergänzungen in sich aufnehmen sollte, nannte in § 129 I als Formen der Unzucht wider die Natur abermals jene mit Tieren (lit a) sowie mit Personen desselben Geschlechts (lit b). Rechtswissenschaft und Rechtsprechung tarnten sich mit der Auslegung des § 129 I b StG zunächst schwer. Die meisten Sittlichkeitsverbrechen, in die erwachsene Personen involviert waren, verlangten zu ihrer Verwirklichung den Beischlaf. Es war umstritten, ob bei zwei Personen desselben Geschlechts, bei denen „Beischlaf“ nicht in Betracht kam,¹⁴ zur Erfüllung des Tatbestandes wenigstens eine „beischlafähnliche“ Handlung zu fordern war. Um „beischlafähnlich“ zu sein, musste eine Handlung die „fleischliche Vermischung“ erlauben oder zumindest eine gewisse Nähe zu einer Körperöffnung aufweisen, die eine „fleischliche Vermischung“ ermöglichen.¹⁵ Im Hinblick auf weibliche gleichgeschlechtliche Unzucht stand man somit gleich vor mehreren Problemen. Galten Frauen jedenfalls als nicht in der Lage, miteinander den Beischlaf zu vollziehen, so war unklar, ob sie wenigstens zu „beischlafähnlichen“ Akten fähig wären. Darüber hinaus brachte die Sache auch Beweisprobleme mit sich: Während die Gerichtsmedizin annahm, Spuren zumindest der gewohnheitsmäßig getübten Päderastrie¹⁶ (deren Strafbarkeit unzweifelhaft feststand) zwischen Männern sowohl am aktiven als auch am passiven Teil nachweisen zu können, nahmen die meisten Ärzte an, Unzucht zwischen Frauen würde keinerlei Spuren hinterlassen.¹⁷ Nur „durch die Ueberraschung auf der That“¹⁸ ließe sie sich entdecken. Der Rechtswissenschaft galten die „unzüchtigen Umrarmungen zwischen Weib und Weib“ als „Ersatzhandlungen“, denen allenfalls ein „onanierartiger

¹¹ Die Theresiana hatte dagegen auch Unzucht mit „roden Körpern“, Unzucht zwischen Mann und Frau „wider die Ordnung der Natur“ und schliesslich „die von jemanden allein begehend widernatürliche Unkeuschheiten“ (Onanie) unter Strafe gestellt.

¹² Patent vom 3. September 1803 (JGS Nr 626).

¹³ RGBI 1852/117.

¹⁴ Im juristischen Sprachgebrauch galt – und gilt – nur heterosexueller Vaginalverkehr als „Beischlaf“, vgl. *Philipp* in *WVK* § 201 StGB Rz 20 (Stand März 2014, rfb. ab).

¹⁵ Die Rechtsprechung war diesbezüglich nicht einheitlich: Einschänkend OGH 842, 1852, 1215. Eine weite Interpretation wurde dagegen in OGH 917 vertreten, sowie in einigen un veröffentlichten Entscheidungen; vgl die Nachweise in *Strafgesetzbuch* über Verbrechen und Vergehen vom 27. Mai 1852, R.G.B. Nr 117 und das *Pressgesetz* vom 17. Dezember 1862, R.G.B. 1863 Nr 6 sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen unter Anführung einschlägiger Beschlüsse und Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes“ (1884) 88 Rz 4, 5 und 9 zu § 129 I b.

¹⁶ Der Ausdruck „Päderastie“ bezeichnete ursprünglich in Anlehnung an die griechische „Krabbenliebe“ eine sexuelle Beziehung zwischen einem älteren und jüngeren Mann. Die Gerichtsmedizin in der Mitte des 19. Jahrhunderts verwendete den Ausdruck allerdings synonym für analen Geschlechtsverkehr zwischen Männern, *Lücke*, Männlichkeit in *Uronordnung* (2008) 57.

¹⁷ Vgl *Marr*, Juristisch-medizinischer Commentar der neuen kgl. Bayerischen, kgl. Preussischen und kais. Kgl. Oesterreich. Strafgesetzbuch II (1862) 65.

¹⁸ *Berni*, Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneykunde (1834) 102.

Charakter“ zugebilligt werden konnte,¹⁹ Beischlafähnlichkeit kam ihnen dagegen nicht zu.²⁰

Dies änderte sich, als die Sexualwissenschaft den Blick statt auf die sexuelle *Handlung* vermehrt auf die sexuelle *Lust* zu richten begann:

„Der Zweck aller sexuellen Acte ist der einer Befriedigung sexueller Bedürfnisse. Die Befriedigung erfolgt beim hetero- wie beim homosexuellen Act, beim Manne wie beim Weibe, durch Ejaculatio seminis oder durch einen analogen Vorgang (beim Weibe), der von mächtigem Orgasmus und lebhaftem Wollustgefühl begleitet ist.“²¹

Obwohl sich die meisten Sexualwissenschaftler gegen eine Strafbarkeit der gleichgeschlechtlichen Unzucht aussprachen, dienten ihre Ausführungen der Rechtsprechung als Grundlage für die strenge Ausweitung des Tatbestandes der widernatürlichen Unzucht. Die zentrale Bedeutung des Analverkehrs wurde in der Sexualwissenschaft abgelehnt, ja man ging sogar davon aus, dass „die Päderastie [...] der Homosexualität fremd ist“²². Wenn es aber auf das Begehren und die Lust der Betroffenen ankam, war jegliche Unterscheidung zwischen verschiedenen sexuellen Handlungen bedeutungslos. Die „Reizung“ der weiblichen erogenen Zonen ließ sich dann als ein „der Ejakulation des Mannes analoger[] Vorgang“ und damit letztlich als „Äquivalent des Coitus“ verstehen.²³ Ab der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert vertrat die österreichische höchstgerichtliche Rechtsprechung eine extensive Auslegung des Begriffs „Unzucht“, wobei sie fast wörtlich *Krafft-Ebing*s Ausführungen wiedergab, freilich ohne den Sexualwissenschaftler namentlich zu zitieren.²⁴ Als weiteren Argumentationsstrang für eine ausdehnende Interpretation des § 129 I b StG verwies der Oberste Gerichtshof darauf, dass Unzucht auch zwischen Frauen strafbar sei. Sollte es sich dabei nicht um „totes Recht“ oder ein gesetzgeberisches Versehen handeln, könne nicht angenommen werden, dass zur Erfüllung des Tatbestandes eine beischlafähnliche Handlung notwendig sei. Zur Beurteilung, ob gleichgeschlechtliche Akte den Tatbestand der Unzucht wider die Natur erfüllen, kam es nicht länger darauf an, ob sie äußerlich dem Beischlaf zwischen Mann und Frau gleichen, sondern ob sie der Befriedigung der sexuellen Lust wenigstens einer der beteiligten Personen dienten.²⁵

19 Vgl. *Serff*, Bemerkungen über das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht, Österreichische Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1866, 195 (211).

20 Vgl. *Brunner*, Die Rechtsprechung des Kassationshofes in Wien, Zs.NW 1903, 795 (803).

21 *Krafft-Ebing*, Der Contraxuale vor dem Strafrichter (1894) 17. Mit dieser Schrift hat *Krafft-Ebing* für eine Entkriminalisierung der gleichgeschlechtlichen Unzucht ein; vgl. auch *Beauby*, The German Invention of Homosexuality, The Journal of Modern History 82/2010, 801 (818ff.).

22 *Krafft-Ebing*, Contraxuale 9 (Hervorhebungen im Original).

23 *Krafft-Ebing*, Neue Studien auf dem Gebiete der Homosexualität, Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen 1901, 1 (23). Kritik an der „Erfindung“ weiblicher Ejakulation durch *Krafft-Ebing* äußert *Jeffrey*, The spinster and her enemies: feminism and sexualities, 1880-1930 (1997) 110, die darin ein gebrauchliches Motiv zeitgenössischer Pornographie erblickt. Kritisch dazu *Bauer*, Theorizing Female Invention: Sexology, Discipline and Gender at the Fin de Siècle, Journal of the History of Sexuality 2009, 84 (94f).

24 E vom 12. September 1902, KH 2747.

25 Vgl. E vom 28. Oktober 1911, Kt III 88/11, RspSt 286.

3. Der Weg zu Gericht

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts stand somit fest, dass auch zwischen Frauen sexuelle Handlungen möglich waren, die Strafbarkeit nach § 129 I b StG begründeten. Wie gelangten nun Fälle gleichgeschlechtlicher Unzucht unter Frauen zur Kenntnis der Gerichte? Wie ließen sich unzüchtige Handlungen zwischen Frauen beweisen? Welche Bilder konträr-sexueller Frauen beeinflussten die Strafverfolgungsorgane und was bedeutete dies für die betroffenen Personen? Diesen Fragen soll im Folgenden anhand einer Analyse der Strafakten des Landesgerichtes Linz von 1918 bis zum so genannten „Anschluss“ 1938 nachgegangen werden. Dieser Quellenkörper besteht aus 280 noch erhaltenen Akten, die ausgewertet werden konnten. Darin wurden insgesamt 463 Personen wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht verdächtigt, siebzehn davon waren Frauen. Die widernatürliche Unzucht war ein Offizialdelikt, ihre gerichtliche Verfolgung setzte die Erhebung einer öffentlichen Anklage durch die Staatsanwaltschaft voraus. Damit diese von unzüchtigen Handlungen erfüllt wurde, bedurfte es in der Regel einer Strafanzeige. Anzeige konnte zum einen durch die Sicherheitsbehörden – im städtischen Raum durch die Polizei, in ländlichen Gebieten durch die Gendarmerie – zum anderen durch Privatpersonen erstatter werden. Während gleichgeschlechtliche Akte zwischen Männern häufig im Freien stattfanden und die Gefahr der Entdeckung durch Polizeibeamte naturgemäß hoch war, ereigneten sich Unzuchtschandlungen unter Frauen selten im öffentlichen Raum. Zur Wahrnehmung durch Sicherheitsbeamte kam es daher kaum, auch hatte bei einvernehmlichen Handlungen meist keine der beteiligten Personen ein Interesse an der strafrechtlichen Abhandlung der inkriminierten Akte. Für die Strafverfolgung bei gleichgeschlechtlicher Unzucht war folglich ein Zusammenspiel zwischen Sicherheitsbehörden und anzeigewilligen Personen maßgeblich. Zwei Voraussetzungen mussten erfüllt sein, damit unbeteiligte Dritte Anzeige wegen Unzucht wider die Natur erstatten: Sie mussten in der Lage sein, unzüchtige Handlungen wahrzunehmen, und bereit dazu, sich an staatlich-rechtlicher Herrschaft und Kontrolle zu beteiligen.²⁶ Vor allem dort, wo Personen bereits unter besonderer Beobachtung standen und ein hohes Maß an sozialer Kontrolle vorherrschte, wie in Krankenhäusern oder Gefängnissen, waren diese Bedingungen erfüllt. Die Insassinnen derrartiger Institutionen wurden häufig bereits als deviant eingestuft, außerdem galten die genannten Orte als prädestiniert für „perverse Akte“. Man rechnet gewissermaßen damit, dass es hier zu gleichgeschlechtlichen Handlungen kam.²⁷ Als der Gefangenaufsichter Franz St. die dreundzwanzigjährige Paula K. und die gleichaltrige Anna P. in ihrer Zelle dabei beobachtete,

26 Vgl. *Pilgram*, Ansätze zu einer historischen Phänomenologie der Kriminalanzeigen, in *Hanab/Pilgram* (Hrsg.), Phänomen Strafanzeige (2004) 109 (122).

27 Siehe etwa *Geif*, Über die gerichtsärztliche Beurteilung perverter Geschlechtsriebe, Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 1909, 34 (66); *Hirschfeld*, Die Homosexualität des Mannes und des Weibes (1914) 193.

„wie die beiden Brust auf Brust, mit der Bettdecke zugedeckt, im Bette lagen“²⁸, verlegte man Paula K. zunächst in ein anderes Gefangenenhaus. Auf die Klagen durch K.s neue Zellengenossin hin, „weil sie in der Nacht von ihrer Zellengenossin Paula K. keine Ruhe hat, nachdem diese immer versucht, sie durch Berührung ihres Körpers geschlechtlich zu reizen“²⁹, erstarre die Gefängnisverwaltung schließlich Anzeige.

Mangels privater Sozialkontrolle durch einen (Ehe-)Mann fielen auch die Patientinnen des „Bau XIII“ des Allgemeinen Krankenhauses Linz besonders leicht der Repression und Kriminalisierung durch Institutionen anheim. Im so genannten „großen Saal“ waren Frauen untergebracht, die an Geschlechtskrankheiten litten. Im November 1927 erreichte die Linzer Polizei die vertrauliche Mitteilung, dass „zwischen zwei dort in Pflege befindlichen Mädchen namens Marie F. und Emilie B. ein Unzuchtsakt strargefunden haben soll.“³⁰ Zwei Jahre später zeigte die Krankenhausleitung einen weiteren „Fall von lesbischer Liebe“ an: Involviert waren diesmal die fünfundzwanzigjährige Prostituierte Felzitas W. und die noch jugendliche Schneiderin Marie O.³¹ Als Prostituierte strand Felzitas W. von vornherein im Verdacht sexueller Abweichung und kriminellen Verhaltens, neben der Vorstellung, dass – auch sexuell ausgelebte – Liebe zwischen zwei Frauen von Freundschaft kaum zu unterscheiden sei, prägte der Topos der „lesbischen Prostituierten“ den zeitgenössischen Diskurs. Prostitution fungierte in dieser Vorstellung zugleich als Auslöser gleichgeschlechtlichen Begehrens. So findet sich bei *Krafft-Ebing* die Auffassung, dass Prostituierte „unbefriedigt von dem Umgang mit impotenten oder perversen Männern und angewidert von deren Praktiken, zu jener Verirrung gelangen.“³² Der zur Untersuchung des Falles ins Allgemeine Krankenhaus entsandte Kriminalbeamte vermerkte über Felzitas W. dementsprechend in seinem Bericht, sie sei „Infolge ihres Berufes pervers veranlagt.“³³

Vielfach genützte die Wahrnehmung gleichgeschlechtlicher Handlungen alleine nicht, damit es zu einer Anzeige wegen widernatürlicher Unzucht kam. Vor allem, wenn Personen involviert waren, denen man täglich auf engstem Raum begegnete oder mit denen man sich in besonderer Weise verbunden fühlte, mussten neben die beobachteten Unzüchtigkeiten weitere Gründe treten, damit eine staatliche Strafverfolgung in Gang gesetzt wurde. Im Oktober 1928 zeigte der Mechaniker Josef R. dem „Sittenamt“ der Polizeidirektion Wien³⁴ an, dass seine Verlobte, die sechzehnjährige Margarethe H., Prostitution betreibe und dass sich „zwischen der Genannten und deren Quartier-

²⁸ OÖLA, BG/IG Linz Schachtel 304, Vt XI 347/24, Anzeige vom 8. März 1924.

²⁹ OÖLA, BG/IG Linz Schachtel 304, Vt XI 347/24, Anzeige vom 8. März 1924.

³⁰ OÖLA, BG/IG Linz Schachtel 324, Vt VI 1635/27.

³¹ OÖLA, BG/IG Linz Schachtel 353, 12 Vt 1963/29, Amtsvermerk vom 23. Dezember 1929.

³² Krafft-Ebing, *Psychopathia sexualis* (1894) 410.

³³ OÖLA, BG/IG Linz Schachtel 353, 12 Vt 1963/29, Bericht vom 23. Dezember 1929.

³⁴ Um ein Zusammenreffen zwischen der jugendlichen Margarethe H. und den drei gemeinsam mit ihr angeklagten Frauen zu vermeiden, wurde die Strafsache gegen die Margarethe H. vor dem Landesgericht Linz verhandelt, während das Strafverfahren gegen die weiteren Angeklagten in Wien stattfand.

geberin ... lesbische [sic!] und widernatürliche [sic!] Orgien täglich abspielen“³⁵. Er habe dem Mädchen sogar die Heirat versprochen, aber auch dadurch ließe sie sich nicht von ihrem Lebenswandel abbringen, weshalb er nun um ihre Unterbringung in einer Fürsorgeanstalt ersuche.

4. Vom Wert der Beweise

Anzeigerinnen und Anzeiger fungierten als erste Schranke für die behördliche Verfolgung gleichgeschlechtlicher Unzucht. Erhebliche Bedeutung dafür, ob auf die Anzeige auch tatsächlich eine Anklage folgte, kam den Sicherheitsbehörden zu. Sie „übersetzten“ einlangende Anzeigen in schriftliche Tageschicken, die von den Strafverfolgungsorganen als ratbestandsmäßig verstanden werden konnten. Nur hinreichend plausible und glaubwürdige Anzeigen mündeten in die Einleitung eines Strafverfahrens.³⁶ Hinzuweise darauf, nach welchen Techniken solche Anzeigen zu verfärgen waren, konnten Polizei- und Gendarmeriebeamte den Instruktionen über die Anfertigung von Protokollen³⁷, Formularsammlungen³⁸ und Handbüchern entnehmen. Diese Schriften gaben auch Aufschluss darüber, wie beim Sammeln von Beweisen vorzugehen war. Allerdings spielten Tatortskizzen, Fußspuren und Fingerabdrücke, deren Nachweis die Fachliteratur breiten Raum widmete, als Beweismittel bei gleichgeschlechtlicher Unzucht nur eine sehr untergeordnete Rolle. Blut- und Samenspuren wurden zwar mit Sittlichkeitsdelikten in Verbindung gebracht, galten aber vornehmlich als Zeichen männlicher Sexualdelinquenz. Eine Ausnahme stellte der Fall der zwölfjährigen Maria D. und der siebzehnjährigen Maria H. dar, in dem ausgiebig von Blut – allerdings von Menstruationsblut – die Rede war. Spuren davon hatten sich zwar keine erhalten, doch wollte Maria D. bei unzüchtigen Handlungen mit Maria H. Blutspuren bemerkt haben und auch selbst mit Blut beschmiert worden sein. Die bloßen Schilderungen genügten dem Untersuchungsrichter jedenfalls zu der Feststellung:

„Das Mädchen bringer ziemlich ungeniert und unbeträgt noch weitere unappetitliche Details von den Gewohnheiten der H., die jedoch schließlich nichts mit der vorliegenden Sache zu tun haben, jedoch die völlige Schamlosigkeit der H. darthun.“³⁹

Sachbeweise waren bei Verdacht der gleichgeschlechtlichen Unzucht – insbesondere unter Frauen – naturgemäß selten. Die Hausdurchsuchungen, die bei zwei von Margarethe H.s Mitbeschuldigten durchgeführt wurden, förderten Schriften und Fotografien zu Tage, die als „pornographisch“ eingestuft wurden,⁴⁰ der Nachweis, dass

³⁵ OÖLA, BG/IG Linz, Schachtel 343, 13 Vt 810/29, Anzeige vom 9. Oktober 1928.

³⁶ Zu dieser „Übersetzungsproblematik“ vgl. *Habermaas*, *Diebe vor Gericht* (2008) 75ff.

³⁷ Vgl. *Seefeld*, *Das Protokoll im österreichischen Strafprozess* (1925).

³⁸ Vgl. *Lichten*, *Ausforschungsdiens* (1923) 259ff. (Beilage 1-9).

³⁹ OÖLA, BG/IG Linz, Schachtel 310, Vt VI E 429/25, Vernehmung der Beschuldigten vom 2. April 1925.

⁴⁰ Vgl. OÖLA, BG/IG Linz, Schachtel 343, 13 Vt 810/29, Protokolle vom 15. und 16. Oktober 1928.

zwischen den verdächtigen Frauen ein Unzuchtsverkehr statgefunden hatte, ließ sich dadurch nicht erbringen. Mehr noch als bei anderen Delikten blieben die Strafverfolgungsorgane bei der widerrechtlichen Unzucht daher auf die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen sowie auf Geständnisse der Verdächtigen angewiesen. Ergänzt wurden diese Beweismittel durch Material, dessen Inhalt Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden selber hervorbrachten, wie Strafakten und Leumundzeugnisse. Von diesen knapp und formelhaft gehaltenen Texten konnte die Glaubhaftigkeit einer Person in entscheidendem Maße abhängen. Über die 35jährige, bereits zweimal einschlägig vorbestrafter Hilfsarbeiterin Franziska K., der versuchte Verleitung zur widerrechtlichen Unzucht vorgeworfen wurde, äußerte die Leumundsnote ihrer Heimatgemeinde, sie „genießt einen schlechten Leumund u. ist der lesbischen Liebe ergeben.“⁴¹ Obwohl Franziska K. jegliche Anstiftung zu einem Unzuchtsakt in Abrede stellte und die Anzeige sowie die gegen sie erhobenen Vorwürfe auf einen Racheakt zurückführte, maß das Gericht den Aussagen der Zeuginnen höhere Glaubwürdigkeit bei und verurteilte Franziska K. zu einer dreimonatigen Kerkerstrafe.⁴² Die Schilderungen der „unauffertlichen Gewohnheiten“ von Maria H. zeigten gleichfalls Wirkung: Der zwölfjährigen Maria D. wurde mehr Glauben geschenkt als Maria H., die zwar zugab, sich mit Maria D. mit entblößtem Unterleib gerieben und auch mit dem Finger abwechselnd im Geschlechtsreil der anderen gekitzelt⁴³ zu haben, alle anderen Unzuchtsandlungen, die ihr vorgeworfen wurden, jedoch bestritt. Die Gefängnisassistentinnen Paula K. und Anna P. versuchten in der Hauptverhandlung, die ihnen vorgeworfenen Unzuchtsakte als Scherz und bloße Freundschaftsbekundungen darzustellen. Mochte die „romantische Freundschaft“ zwischen Frauen vielfach die Wahrnehmung konträr-sexueller Akte erschweren, folgte das Gericht dennoch den Aussagen der Zeuginnen: „Von einer behaupteten Freundschaft hat aber keine der Angeklagten etwas in der Voruntersuchung behauptet.“⁴⁴ Die Strafverfolgungsorgane schlossen aus Vorstrafen, Leumundsschreiben, Aussagen von Zeuginnen und Zeugen oder dem Eindruck, den die Beschuldigten während der Voruntersuchung machten, auf die Glaubwürdigkeit einer Person. Obwohl psychiatrische Gutachten als Beweismittel in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts durchaus anerkannt waren, stellten sie in den hier untersuchten Fällen gleichgeschlechtlicher Unzucht eher eine Seltenheit dar. Anders als den gerichtssärztlichen Befunden des 19. Jahrhunderts war es psychiatrischen Gutachten nicht um den Nachweis der Tat, sondern um die Feststellung einer Neigung, die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und allenfalls bestehender charakterlicher Merkmale zu tun. Während des gesamten Untersuchungszeitraumes wurden in den Unzuchtsverfahren vor dem Landesgericht Linz ausschließlich männliche Beschuldigte begutachtet. Eine einzige weibliche Beschul-

41 OÖLA, BGL/G Linz, Schachtel 476, 6 Vt 716/36, Leumund Franziska K. (unäntert).

42 Vgl. OÖLA, BGL/G Linz, Schachtel 476, 6 Vt 716/36, Urteil vom 9. Juni 1936.

43 OÖLA, BGL/G Linz, Schachtel 310, Vt VI E 429/23, Urteil vom 20. Mai 1925.

44 OÖLA, BGL/G Linz, Schachtel 304, Vt IX 347/24, Urteil vom 26. März 1924.

digte fand in einem psychiatrischen Gutachten Erwähnung: Maria E. wurde vorgeworfen, gemeinsam mit ihrem Ehemann Franz E. die zum Tatzeitpunkt noch nicht vierzehn Jahre alte Franziska P., die bei ihnen bedienstet gewesen war, verführt zu haben. Nach Aussage einer früheren Angestellten des Ehepaares handelte es sich dabei nicht um Maria E.s erste gleichgeschlechtliche Erfahrungen. Obwohl die Angaben der Hausgehilfin eine konträr-sexuale Veranlagung bei Maria E. nahe legten, unterzog man nicht sie, sondern ihren Gatten einer psychiatrischen Begutachtung. Der Psychiater gelangte zu dem bemerkenswerten Schluss, „dass bei [Franz] E. ein homosexueller Zug besteht [!], und zwar ein gewisser Narzissmus insofern, als er seit seinem 13ten Lebensjahre bis in die Jetztzeit hinein, also auch während seiner beiden Ehen, in ziemlich exzessiver Weise die Selbstbefriedigung pflegte. Einen gleichgeschlechtlichen Verkehr, sei es nun mit jugendlichen oder älteren Männern lehnt er ab.“⁴⁵ Maria E. fand nur in einem Nebensatz Erwähnung. Sie sei gleichfalls „sexuell krankhaft veranlagt“, was sie dazu bewegen habe, „an dem Mädchen P. Beratungen, also mehrminder homosexuelle Akte [!]“⁴⁶ zu vollziehen. Während das Urteil über Franz E. die „homosexuellen Züge“ als Strafmißderungsgrund anführte, enthielt das Urteil über Maria E. keine diesbezüglichen Erwägungen.

5. Zusammenfassung

Die österreichische Rechtsordnung weist eine lange und ungebrochene Geschichte der Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen auf. Bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts wurde die so genannte „Unzucht wider die Natur“ sowohl zwischen Männern als auch zwischen Frauen mit mehrjähriger Freiheitsstrafe bedroht. Die Strafbarkeit auch der weiblichen gleichgeschlechtlichen Unzucht stellte in der Zwischenkriegszeit bereits eine Seltenheit im europäischen Raum dar. Zwar galt sie auch im österreichischen Rechtsdiskurs und in der Sexualwissenschaft als „weniger bedeutsam“ und weitaus seltener als die mann-männliche Unzucht, ihre Anerkennung beeinflusste jedoch die Auslegung des Tatbestandes in entscheidender Weise. Basierend auf sexualwissenschaftlichen „Erkenntnissen“ über das Wesen menschlicher Sexualität rekurrierte der Oberste Gerichtshof vor allem auf den Umstand der Strafbarkeit von Frauen, um immer mehr Handlungen unter den Begriff „Unzucht“ zu subsumieren.

Die Anzahl der Fälle weiblicher Unzucht, die zur Kennmis der Strafverfolgungsbehörden gelangten, blieb zwar weit hinter jener bei Unzucht zwischen Männern zurück, kam es jedoch zu einer Anzeige gegen Frauen und wurde Anklage erhoben, so endere das Verfahren nicht seltener mit einer Verurteilung als bei männlichen Beschuldigten.

45 OÖLA, BGL/G Linz Schachtel 347, 9 Vt 124/229, Psychiatrischer Befund und Gutachten vom 13. November 1929.

46 OÖLA, BGL/G Linz Schachtel 347, 9 Vt 124/229, Psychiatrischer Befund und Gutachten vom 13. November 1929.

Da gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Frauen sich weniger häufig im öffentlichen Raum abspielen, erfolgten die Anzeigen meist nicht durch die Sicherheitsbehörden sondern durch Dritte, die den Unzuchtverkehr bemerkt hatten. Besonderer Beobachtung waren hierbei Frauen ausgesetzt, die dem traditionellen Rollenbild nicht entsprachen und bereits aufgrund anderer Umstände stigmatisiert waren – wie etwa allein stehende, geschlechtskranke oder sich prostituierende Frauen. Besonders letztere galten „qua Profession“ als kriminell und sexuell verdorben, sollte doch die geschlechtliche Hingabe gegen Einigel geeigneter sein, konträr-sexuale Neigungen bei Frauen erst auszulösen. Gelang es den Sicherheitsbehörden, die Anzeigen in plausible Targeschichten zu übersetzen, folgten Erhebungen gegen die verdächtigen Frauen. Da das „intime Verbrechen“ der gleichgeschlechtlichen Unzucht kaum Spuren hinterließ, waren für eine Verurteilung im Regelfall die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen sowie die Geständnisse der Verdächtigen bedeutsam. Ihre Glaubhaftigkeit beurteilte man anhand von Vorstrafen und Lemmundzeugnissen. Nur bei männlichen Beschuldigten forderte das Gericht mitunter auch psychiatrische Befunde und Gutachten an. Diese sollten nicht nur dem Nachweis dienen, ob der Betreffende „konträr-sexual veranlagt“ war, sondern wurden auch zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und des Charakters der Beschuldigten herangezogen. Derartige Einblicke in das „Seelenleben“ schienen dagegen bei weiblichen Beschuldigten keine Rolle zu spielen. Keine einzige der insgesamt siebzehn wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht verdächtigten Frauen in den hier untersuchten Fällen wurde durch einen Psychiater begutachtet. Weibliche gleichgeschlechtliche Unzucht, so scheint es, hinterließ auch im rechts- und sexualwissenschaftlichen Diskurs nur wenige handfeste Spuren. Sie verschwand häufig entweder hinter dem Topos „romantischer Freundschaft“ oder wurde – vor allem, wenn es sich bei den Beteiligten um Prostituierte handelte – ganz allgemein von weiblicher Kriminalität und Sexualdevianz überlagert.

D^{re} Elisabeth Greif ist Assistenzprofessorin am Institut für Legal Gender Studies der Johannes Kepler Universität Linz; elisabeth.greif@jku.at

Androhung einer legalen Demonstration als Nötigung?

Stefan Youk

1. Einleitung

Im März 2010 begann am Landesgericht Wiener Neustadt nach jahrelangen Ermittlungen der sog. Tierschützer_innenprozess gegen mehrere Tierschutzaktivist_innen, denen neben der Bildung einer kriminellen Organisation gem § 278a Abs 1 StGB (sog. Mafia-paragraph) auch Sachbeschädigung, dauernde Sachentziehung, Tierquälerei, (schwere) Nötigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt vorgeworfen wurden. Nach 14 Monaten Prozessdauer kam es Anfang Mai 2011 in erster Instanz zum Freispruch aller Angeklagten in sämtlichen Punkten.¹ Im Juni 2012 legte die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt hinsichtlich des Vorwurfs der Nötigung, der Sachbeschädigung, des Widerstandes gegen die Staatsgewalt sowie der Tierquälerei Berufung ein², welcher das OLG Wien Ende Mai 2013 stattgab und damit das erstinstanzliche Urteil in den angefochtenen Punkten aufhob sowie die Sache in diesem Umfang zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwies.³ Die Freisprüche vom Vorwurf des § 278a StGB wurden damit zwar rechtskräftig, für fünf der ursprünglich 13 Beschuldigten aber ging der Prozess mit den Anklagepunkten Nötigung, Sachbeschädigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Tierquälerei in eine zweite Runde. Ende Mai 2014 wurden diese fünf Personen schließlich auch freigesprochen, begründet wurde dies damit, dass die Androhung der Demonstrationen mangels Gefährlichkeit der Drohung keine Nötigung dargestellt hätte. Zwar sei es sicher zu Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit gekommen, es habe sich aber um friedliche Versammlungen gehandelt. Der Umsatz eines Unternehmens ergebe sich letztendlich aus autonomer Kundenentscheidung.⁴

Vor allem die Argumentation des OLG Wien hinsichtlich des Vorwurfs der Nötigung erscheint besorgniserregend: Die Richter_innen gingen davon aus, dass das Androhen

1 LG Wiener Neustadt 2.5.2011, 41 Hrv 68/09z = 41 Hrv 3/10r.

2 *Brichtner*, Justizministerium will den „Mafia-Paragraphen“ reformieren, <http://derstandard.at/1339639349602/Freisprueche-fuer-Tierschuetzer-justizministerium-will-den-Mafia-Paragraphen-reformieren> (16.4.2014).

3 OLG Wien 23.5.2013, 19 Bs 491/12p.

4 *Starzl*, Tierschutzprozess: Ein letzter Freispruch in allen Punkten, <https://derstandard.at/jetzt/livebericht/200000156758/Finale-im-Tierschutzprozess> (26.7.2014).